



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Januar 2002 (23.01)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0189 (COD)**

**15396/01
ADD 1**

**ECO 395
CODEC 1375**

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. Einleitung

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. August 2000 einen Vorschlag für die vorgenannte Richtlinie unterbreitet ¹.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 13. November 2001 abgegeben.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 24. Januar 2001 Stellung genommen ².
4. Der Ausschuss der Regionen hat dem Rat mitgeteilt, dass er nicht beabsichtigt, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen.

II. Ziele

Dieser Richtlinienvorschlag ist Teil eines Pakets von Vorschlägen zu einem Regelungsrahmen für die Infrastrukturen der elektronischen Kommunikation und die damit verbundenen Dienste, die die Kommission Mitte 2000 angenommen hat, um die derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften an die tief greifenden Änderungen im Bereich der Telekommunikation, der Medien und der Informationstechnologien anzupassen.

Der Vorschlag, in dem es um die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre geht, bezweckt keine grundlegende inhaltliche Änderung der geltenden Richtlinie (97/66/EG), sondern lediglich eine Anpassung und Aktualisierung ihrer Bestimmungen zur Berücksichtigung neuester und absehbarer Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation. Es geht darum, technologieneutrale Regeln aufzustellen und dabei ein hohes Maß an Schutz der persönlichen Daten und der Privatsphäre der Bürger zu wahren.

¹ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 223.

² ABl. C 123 vom 25.4.2001, S. 53.

III. Analyse des Gemeinsamen Standpunkts

Der Rat begrüßt diesen Vorschlag, dessen Zielen er sich voll und ganz anschließt und dessen Bestimmungen er größtenteils billigt.

Bei seinen Änderungen am Text des Kommissionsvorschlags hat sich der Rat im Wesentlichen von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Anhebung des Schutzniveaus für Teilnehmer und Nutzer;
- Berücksichtigung der technischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Bereitstellung der neuen Kommunikationsdienste;
- Abfassung der Richtlinie in einer Form, die das Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Schutzes der Privatsphäre und den Bedürfnissen der Behörden der Mitgliedstaaten, die die Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft gewährleisten sollen, besser zum Ausdruck bringt;
- Verdeutlichung der Tragweite der Vorschriften der Richtlinie gemäß den Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

In zahlreichen Fällen wurden gleich lautende oder ähnliche Änderungen aus Abänderungen des Europäischen Parlaments übernommen (siehe Abschnitt IV Nummern 1 und 2).

In zwei wichtigen Fragen, nämlich bei den Teilnehmerverzeichnissen (Artikel 12) und den unerbetenen Nachrichten (Artikel 13) ist der Rat dem Ansatz der Kommission gefolgt, die auf dem Konzept der Einwilligung des Teilnehmers (*opt-in*) beruht, er hat jedoch einige technische Anpassungen oder Lockerungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag vorgenommen. Der Rat konnte sich somit bestimmten Abänderungen des Europäischen Parlaments, die vom Kommissionsvorschlag abweichen, nicht anschließen (siehe Abschnitt IV Nummer 3).

- Der Rat ist insbesondere übereingekommen, in Artikel 16 Absatz 2 vorzusehen, dass bei Teilnehmerverzeichnissen für Festnetz-Sprachtelefondienste von der Verpflichtung abgesehen werden kann, die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer einzuholen, damit die sie betreffenden Informationen in diesen Verzeichnissen verbleiben können.

Der Rat hielt es ferner für sinnvoll, den Text des Kommissionsvorschlags wegen der erheblichen Gefahren, die durch die Ereignisse vom 11. September 2001 deutlich geworden sind, an einigen Stellen zu präzisieren. Artikel 15 Absatz 1 wurde ergänzt, um darauf hinzuweisen, dass zu den restriktiven Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten zum Schutz bestimmter wichtiger öffentlicher Interessen in Bezug auf die Sicherheit erlassen dürfen, gehört, dass die Daten während einer begrenzten Zeit und gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts aufbewahrt werden. Der Erwägungsgrund 11 wurde dementsprechend angepasst und ausgewogener formuliert. In Artikel 6 Absatz 1 schließlich wurde ein Verweis auf Artikel 15 Absatz 1 aufgenommen, damit deutlich wird, dass Beschränkungen in Bezug auf den Grundsatz der Löschung der Verkehrsdaten nicht nur für die Netz- oder Dienstebetreiber möglich sind, sondern auch für die mit dem Schutz der öffentlichen Interessen betrauten Behörden der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang war der Rat nicht in der Lage, bestimmte Abänderungen des Europäischen Parlaments zu akzeptieren (vgl. Abschnitt IV Nummer 3).

IV. Abänderungen des Europäischen Parlaments

1. Vom Rat übernommene Abänderungen des Europäischen Parlaments

Abänderung 2, entspricht dem neuen Erwägungsgrund 16.

Abänderung 7, übernommen in Erwägungsgrund 26.

Abänderung 8, übernommen in Erwägungsgrund 17.

Abänderung 9, übernommen in Erwägungsgrund 22.

Abänderung 10, übernommen in Erwägungsgrund 23.

Abänderung 12, übernommen in Erwägungsgrund 31.

Abänderungen 14 und 15, übernommen in Erwägungsgrund 32.

Abänderung 17, übernommen in Erwägungsgrund 39.

Abänderung 21, in Artikel 2 Buchstabe d leicht umformuliert übernommen.

Abänderung 22, in Artikel 2 Buchstaben g und h übernommen.

Abänderung 23, in Artikel 4 Absatz 2 übernommen.

Abänderung 24, in Artikel 5 Absatz 1 übernommen.

Abänderung 28, in Artikel 6 Absatz 3 übernommen.

Abänderung 29, in Artikel 6 Absatz 4 übernommen.

Abänderung 30, in Artikel 6 Absatz 5 übernommen.

Abänderung 31, in Artikel 6 Absatz 6 übernommen.

Abänderung 32, mit im letzten Teil leicht geänderten Formulierungen in Artikel 9 Absatz 1 und in der Überschrift des Artikels 9 übernommen.

2. Vom Rat teilweise oder inhaltlich übernommene Abänderungen des Europäischen Parlaments

Abänderung 1, in geänderter Fassung in Erwägungsgrund 2 übernommen.

Abänderung 3, in geänderter Fassung in Erwägungsgrund 9 übernommen.

Abänderung 5, teilweise in Erwägungsgrund 20 übernommen.

Abänderung 11, mit einer elastischeren Formulierung in Erwägungsgrund 33 übernommen.

Abänderung 19, größtenteils (abgesehen von der Kennzeichnung als "personenbezogene Daten") in Artikel 2 Buchstabe b übernommen.

Die Abänderung 26 wurde im Grundsatz, jedoch mit einem anderen Konzept übernommen.

Der Rat wollte zum einen in den Erwägungsgründen 24 und 25 den unterschiedlichen Charakter so genannter "Cookies" und "Spyware" hervorheben und zum anderen in Artikel 5 Absatz 3 dafür Sorge tragen, dass die durch die Richtlinie 95/46/EG garantierten Rechte der betreffenden Personen gewahrt werden. Der Rat hat deshalb vorgesehen, dass die Teilnehmer oder Nutzer vorab über den Einsatz dieser Instrumente unterrichtet werden müssen und das Recht haben, sie abzulehnen; allerdings hat er darauf verzichtet, die ausdrückliche Einwilligung vorzuschreiben, wie das Europäische Parlament dies in seiner Abänderung vorgesehen hat. Der Rat hat insbesondere berücksichtigt, dass diese Instrumente in zahlreichen Fällen dazu dienen, die Bereitstellung des betreffenden Dienstes zu erleichtern.

Abänderung 36, mit dem zweiten Teil in Artikel 14 Absatz 3 übernommen.

Abänderungen 39 und 40, mit Ausnahme der Worte "Ausgaben von" in Artikel 16 Absatz 1 übernommen.

Abänderung 41, im Grundsatz in Artikel 17 Absatz 1 übernommen, wobei angestrebt werden sollte, dass die verschiedenen Richtlinien des "Telekommunikationspaketes" - unter Berücksichtigung einer ausreichenden Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten - gleichzeitig in Kraft treten.

Abänderung 42, im Grundsatz hinsichtlich der Überprüfung des Artikels 13 (Unerbetene Nachrichten) in dessen Absatz 6 übernommen.

3. Vom Rat nicht übernommene Abänderungen des Europäischen Parlaments

Abänderung 4 (Erwägungsgrund 11)

- Nach Ansicht des Rates wird mit seiner Fassung des Erwägungsgrunds 11 das erforderliche Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Schutzes der Privatsphäre und den Bedürfnissen der für den Schutz der Sicherheit zuständigen einzelstaatlichen Behörden besser gewahrt als mit der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderung. Der Rat will nämlich einerseits die restriktiven Maßnahmen nennen, welche die Mitgliedstaaten ergreifen können, und andererseits die Bedingungen erwähnen, die sie gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention beachten müssen.

Abänderung 6 (Erwägungsgrund 21)

- Der Rat hat es vorgezogen, sich an den Kommissionsvorschlag zu halten, da die Einbeziehung von Verschleierungswerkzeugen seiner Ansicht nach den Kreis der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen in unangemessener Weise in einem Erwägungsgrund erweitern würde.

Abänderung 13 (Erwägungsgrund 34)

- Der Rat hat es vorgezogen, sich an den Kommissionsvorschlag zu halten, da er einen der Aspekte dieser Abänderung für nicht ganz vereinbar mit Artikel 8 hielt und ein anderer Aspekt seiner Ansicht nach eine unnötig strenge Regelung einführen könnte.

Abänderung 18 (Artikel 1 Absatz 3)

- Der Rat hat es vorgezogen, den Wortlaut der geltenden Richtlinie beizubehalten, da es seiner Ansicht nach unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und der Rechtsklarheit besser ist, die Aufzählung der nicht unter die Richtlinie fallenden Tätigkeiten beizubehalten.

Abänderung 20

- Diese Abänderung schien dem Rat nicht mit Abänderung 19 vereinbar, die er nahezu vollständig übernommen hat.

Abänderung 25

- Wie die Kommission hielt der Rat diesen Zusatz in dieser Richtlinie, die öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste in öffentlichen Netzen betrifft, für unangebracht, da die Richtlinie 95/46/EG weiterhin auch für die Arbeitsbeziehungen gilt, auf die diese Abänderung abstellt.

Abänderung 27

- Nach Ansicht des Rates bringt diese Abänderung keinen Gewinn gegenüber dem Text der derzeitigen Richtlinie und des Kommissionsvorschlags.

Abänderungen 16, 33, und 34

- In der Frage der Teilnehmerverzeichnisse hielt es der Rat für besser, den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Ansatz zu verfolgen, um die Möglichkeit, dass die Anbieter Verzeichnisdienste entwickeln, ein höheres Schutzniveau für die Teilnehmer auf der Grundlage ihrer Einwilligung (*opt-in*) und eine einfachere Formulierung für Artikel 12 miteinander in Einklang zu bringen. Der Rat hat ferner die Lage im Mobilfunksektor berücksichtigt. Aus diesen Gründen hat er die Abänderungen des Europäischen Parlaments nicht übernommen, die im Wesentlichen zum Text der derzeitigen Richtlinie zurückkehren.

Abänderungen 35 und 44 (Unerbetene Nachrichten)

- Der Text des Gemeinsamen Standpunkts übernimmt diese Abänderungen zum Aspekt der unerbetenen Nachrichten insofern nicht, als sie vom Kommissionsvorschlag abweichen, den der Rat im Grundsatz unterstützt. Im Interesse des Schutzes des Teilnehmers und der Technologieneutralität sollte nämlich nach Ansicht des Rates die gesamte Nutzung der elektronischen Post für Zwecke der Direktwerbung unter die Einwilligungsregelung fallen und nicht nur SMS, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen. Er hielt es allerdings für sinnvoll, zwei Aspekte der Flexibilität zu übernehmen, die in den vorgenannten Abänderungen sowie in Abänderung 42 des Europäischen Parlaments enthalten sind, nämlich eine Ausnahmemöglichkeit für bestimmte bereits bestehende Geschäftsbeziehungen (Artikel 13 Absatz 2) und eine Überprüfungsklausel (Artikel 13 Absatz 6). Ferner hat er in Artikel 13 Absatz 4 die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Verbesserung des Textes übernommen, mit der erreicht werden soll, dass der Versand von Nachrichten nach Treu und Glauben erfolgt.

Abänderung 37

- Der Rat hielt es nicht für zweckmäßig, in einem Artikel einer Gemeinschaftsrichtlinie auf Einzelheiten der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug zu nehmen. Wie bereits zuvor gesagt, hat er es vorgezogen, dies in Erwägungsgrund 11 in geraffter Form vorzunehmen.

Abänderung 38

- Der Rat hielt diese Abänderung des Europäischen Parlaments für unangebracht, da die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe ein Gremium aus Vertretern der Kontrollstellen der Mitgliedstaaten ist, das der Kommission Beratung und Sachverstand auf hohem Niveau zur Verfügung stellen soll. Der Rat hatte auch vor Augen, dass die in dieser Abänderung angesprochenen Konsultationen auf einzelstaatlicher Ebene bereits erfolgt sind oder auf Initiative dieser Gruppe oder der Kommission nach wie vor erfolgen können.
-